



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

**Landkreis Uelzen,
Amt für Bauordnung und Kreisplanung
Herrn Widling
Veerßer Str 53
29525 Uelzen**

Fachdienst Umwelt

Herr Hahn
Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Zimmer 305
Telefon 04131 26 1428
wulf-ruediger.hahn@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Aktenzeichen 61.10 / 11910001
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 16. September 2019

**Ihr Zeichen: Bürgerwindpark Altenmedingen, Az: I20190018, I2010019, I20190020 und I20190021,
Ihre Anfragen vom 21.06.2019**

Sehr geehrter Herr Widling,

auf Grund der letzten Klarstellungen Ihres Kollegen Herrn Weixer bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken mehr gegen das Vorhaben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es folgende Anmerkungen:

Dem Landkreis Lüneburg wurde der UVP-Bericht (Stand 14. August 2019) vorgelegt. Dieser Bericht bezieht sich auf 6 Windkraftanlagen, die in 3 Bauabschnitten gegliedert sind. Die artenschutzrechtlichen Gutachten sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung sind dort mit eingeflossen. Grundsätzlich sind alle artenschutzrechtlichen Auflagen und Kompensationsmaßnahmen wie Sie im UVP-Bericht Kapitel 7 ff dargestellt werden umzusetzen. Soweit erforderlich werden weitergehende bzw. konkretere Auflagen seitens des Landkreises Lüneburg formuliert.

Weiterhin sind die Aussagen des UVP-Berichtes in die anderen Planungsdokumente einzupflegen bzw. anzupassen. So werden in den vorgelegten Akten beispielsweise die Schutzgebiete des LK Lüneburg nicht korrekt dargestellt.

Leider betrachtet der UVP-Bericht nur den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen. Der aktuelle LRP Lüneburg (2017) mit seinen Planaussagen wurde nicht berücksichtigt (Seite 9 UVP-Bericht).

Zum Scoping-Termin am 10.12.2018 wurde der Landkreis Lüneburg nicht eingeladen. Dies ist sehr bedauerlich, hätten doch so einige wertvolle Hinweise gegeben werden können.

Hinsichtlich der Avifauna besitzt der Planungsraum (LK UE) laut gutachterlicher Aussage nur eine durchschnittliche Bedeutung als Brutvogellebensraum. Teilbereiche haben zur Brutzeit aber eine besondere Funktion als Nahrungsgebiet des Rotmilans. Die Offenlandflächen westlich von Bostelwiebeck sowie am Kesterberg südöstlich des Vorrangebietes weisen hohe Dichten von



Feldlerchen-Revieren auf. Darüber hinaus ist keine besondere Bedeutung für Nahrungsgäste sowie für Gastvögel gegeben. Anders sieht es nördlich des Vorranggebietes, also im Landkreis Lüneburg aus. Auf Grund des Struktureichtums wurden hier Brutnachweise für Kranich, Mäusebussard, Rotmilan und andere kollisionsgefährdeten Arten festgestellt. So liegt ein Mäusebussardhorst nur 150m nördlich des WEA Standortes 3; ein langjähriger Brutplatz des Rotmilans liegt keine 2 km nordwestlich des WEA-Standortes 1.

Für den Rotmilan werden 0,57 Flugbewegungen pro Stunde im Vorrangraum dokumentiert – im April sogar 1,0 Flugbewegungen. Diese Flugbewegungen sind so hoch, dass aus hiesiger Sicht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Daher sind die auf Seite 54 beschriebenen Maßnahmen durch den Landkreis Uelzen zu konkretisieren. Darüber hinaus fordere ich, die kurzfristigen Betriebsbeschränkungen wie folgt zu abändern: a.) **Umkreis vom Mastfuß auf 250m zu vergrößern** und b) **Den Zeitraum vom 15. März bis 31. September auszuweiten**. Nur so kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gerichtsfest gemindert werden. Da Rotmilane nicht annähernd senkrecht vom Luftraum auf den Boden sinken, sondern diagonal den Luftraum zum Boden ((umgepflügte Futterflächen) durchqueren ist diese Erweiterung notwendig.

Für die Abschaltzeiten aus Sicht des **Fledermausschutzes** wurde der Zeitraum vom Anfang Juli bis Ende September bei Eintreten definierter Witterungsbedingungen festgesetzt. Ich empfehle hier ein konkretes Datum zu setzen. Diese Festsetzung entspricht den Empfehlungen der beauftragten Büros IOS (Reimers 2016) und Orchis (Büro aus Österreich) und umfasst die Zeit erhöhter Fledermausaktivität und den Herbstzug.

Nicht berücksichtigt wurden die gutachterlichen Empfehlungen des ebenfalls beauftragten Büros Oecos. die bezüglich des Frühjahrszuges der gefährdeten Rauhhaut-Fledermaus vom 20. April bis 20. Mai und des Großen Abendseglers bis 15. Oktober Abschaltzeiten für erforderlich halten. Diese Einschätzung sieht der Landkreis genauso und fordert die **Abschaltzeiten dem entsprechend anzupassen**.

Zahlung von Ersatzgeld:

Das Ersatzgeld steht den unteren Naturschutzbehörden zu, in denen der Eingriff stattfindet und ist gem. § 7 (4) zunächst im Verhältnis der betroffenen Grundfläche zu ermitteln, falls es nicht zwischen den Naturschutzbehörden ein anderer Verteilungsmaßstab vereinbart wurde. Der LK LG bittet um eine solche Vereinbarung. Der betroffene Einwirkraum ist mit einem Radius von ca. 3,5km vom Maststandort (entspricht der 15fachen Anlagenhöhe) definiert. Gemäß Karte 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. auch Abb. 5 im UVP-Bericht, Seite 44 ist innerhalb des 3,5 km Ansatzes je nach Empfindlichkeit (hoch – mittel – gering) der „Landschaftswert“ zu ermitteln. Bezugsgröße ist dann der Wert der Landschaft und nicht der reine Flächenanteil. Innerhalb des 3,5km-Radius sind getrennt nach Landkreisen UE und LG die Flächen wie folgt zu ermitteln:

- Flächengröße mit gelbe Signatur (Wertstufe 1) multipliziert mit Faktor 1.
- Flächengröße mit rosa Signatur (Wertstufe 2) multipliziert mit Faktor 2.
- Flächengröße mit dunkelrosa Signatur (Wertstufe 3) multipliziert mit Faktor 3.

Das Verhältnis der Wertsummen im LK UE und im LK LG entspricht dem Verhältnis der Aufteilung des Ersatzgeldes. Die Gesamtsumme für den BA 1 ist mit 692.983,63 €, für den BA 3 mit 174.616,24 € und für den BA 4 mit 170.174,30 € festgesetzt (vergl. UVP-Bericht, Seite 60). Die Rechenoperation ist pro Bauabschnitt durchzuführen und dem Landkreis Lüneburg bis 31. 12. 2019 vorzulegen.

Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist sicherzustellen, da auch für Flächen im Landkreis Lüneburg baubedingte Schäden und Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Da der Großteil dieser Eingriffe im Landkreis Uelzen stattfinden, sollte die dortige UNB die näheren Bedingungen und Inhalte der ÖBB festlegen.

Abschließend bitte ich um Zusendung der von Ihnen erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen.

Mit freundlichem Grüßen
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Hahn